Am 15.10.2015 im Fachausschuss beraten u. als Empfehlung für den Rat beschlossen.

Luftkurort Wiesmoor
Die Blüte Ostfrieslands

Stadt Wiesmoor - Hauptstr. 193 - 26639 Wiesmoor

Landkreis Aurich
Postfach 14 80

26584 Aurich

Der Bürgermeister
Hauptstr. 193 - 26639 Wiesmoor
Gläubiger-Id: DE70SW100000147119

Telefon: 04944/305-0
Fax: 04944/305-250
E-Mail: rathaus@wiesmoor.de
www.wiesmoor.de
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. von 8.15 - 12.30 Uhr
Do. auch von 14.00 - 17.00 Uhr

Auskunft erteilt: Herr J. Bohlen
II. Obergeschoss, Zimmer 205
Durchwahl: 04944/305-140
E-Mail: johannes.bohlen@wiesmoor.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
81 13 02 / 7.1.1	23.06.2015	FB 3 - JBo/Lü	15.10.2015

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung in der Stadt Wiesmoor

Sehr geehrte Damen u. Herren,

zum oben genannten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich gebe ich nachstehende Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

(Friedrich Völler)

ENTWURF

Stellungnahme

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung in der Stadt Wiesmoor
Bezug: Ihr Zeichen 811302 / 7.1.1 , Ihre Nachricht vom 23.06.2015

---

1. Stellungnahme zu Abschnitt 1.1 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Aurich“

zu Ziffer 03:

Die Stadt Wiesmoor setzt sich seit langem für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur in der Fläche ein und hat u. a. gemeindeübergreifend mit dem Landkreis Aurich schon Fördermittel für den Ausbau eingeworben.

Ohne eine Versorgung mit hoher Internetqualität bleiben große Potenziale des ländlichen Raums ungenutzt; die Bevölkerung und die Wirtschaftsunternehmen werden benachteiligt, Bildungschancen sinken. Das Ziel muss daher sein, auch in ländlichen Räumen Anschlüsse mit Übertragungsraten von 50 Mbit/s und mehr zu verwirklichen, wie das nach den Ankündigungen der Bundesregierung im Jahr 2014 für 75 Prozent der Haushalte erreicht sein soll. Die Netzbetreiber sind in die Pflicht zu nehmen, vorrangig den ländlichen Raum mit hochwertiger Netzqualität zu versorgen. Die Breitbandversorgung muss neben der Telekommunikation als (gesetzlich) verankerter Standard des Versorgungsauftrages der Netzbetreiber festgeschrieben werden.

In der beschreibenden Darstellung des RROP ist deutlicher auf die zwingende Notwendigkeit einer flächendeckenden Breitbandversorgung vor allem mit Hochgeschwindigkeitsnetzen hinzuweisen.

2. Stellungnahme zu Abschnitt 2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“

Es gibt keinen Bedarf, ein zusätzliches Instrument der Regionalplanung, eben die genannten Entwicklungskonzepte, zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und zur Stärkung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung einzuführen. Diese auch von der Stadt Wiesmoor unterstützte Zielrichtung ist bereits jetzt in den einschlägigen Normen sowohl im Bauplanungsrecht als auch im Raumordnungsrecht vorhanden; ein zusätzlicher Regelungsbedarf wird nicht gesehen. Es besteht im Gegenteil die Befürchtung, dass über eine derartige Vorschrift der Planungsspielraum der Stadt noch weiter eingeengt wird und dieses sich in der zukünftigen Entwicklung des Stadtgebietes einschl. der Ortsteile negativ auswirken könnte.

Die Stadt Wiesmoor ist bestrebt, vorhandene Bauflächenpotentiale (Baulücken) vorrangig zu berücksichtigen. Anzumerken ist jedoch, dass durch Baulücken die Sicherung der Wohnbaulandnachfrage meist nicht sichergestellt werden kann, da die Flächenverfügbarkeit tatsächlich nicht gegeben ist.

Immissionsschutztechnische Bewertungen gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebsstätten sowie aufgrund von Verkehrslärm sind bei diesen pauschalierten Aussagen ebenfalls nicht vorgenommen worden und gehen damit an den Realitäten in der Kommune vorbei.

Die raumordnerische Ausweisung von zentralen Orten einerseits und Orten mit Eigenentwicklung andererseits zielt auf die Steuerung der Siedlungsentwicklung, um Infrastruktur optimal bündeln zu können und eine ungebremste Siedlungsflächenentwicklung mit großer Flächeninanspruchnahme, langen Wegen und hohen Infrastrukturkosten zu vermeiden. Dieses Ziel einer Ressourcen sparenden Siedlungsentwicklung wird hinsichtlich der demografischen Entwicklung und der auch zukünftig sehr knappen öffentlichen Haushalte sicherlich immer wichtiger. Gleichwohl muss die raumordnerische Festlegung der Eigenentwicklung nicht als das Ende der Siedlungstätigkeit, sondern als Begrenzung der Siedlungsflächenentwicklung auf den inneren Bedarf verstanden werden. Durch eine maßvolle und sinn-

ENTWURF

volle Erhaltung und Aufwertung örtlicher Bausubstanzen sowie zu ermöglichender Nutzungserweiterungen ist vielmehr einer weiteren „Entvölkerung“ entgegen zu wirken.

Demografischer und wirtschaftsstruktureller Wandel wirkt sich auf die Sozialversorgungssysteme und individuellen Einkommen aus. In Abhängigkeit von der Entwicklung staatlicher Sozialversorgungssysteme werden sich die Wohnvorstellungen weiter differenzieren. Der Wunsch nach einem weitgehend selbst bestimmten Wohnen, insbesondere im Alter und möglichst in der eigenen Wohnung, zumindest aber in vertrauter Wohnumgebung mit einem Netz sozialer Kontakte, spiegelt sich wieder. Zentrale Aufgabe der Stadt ist daher, ihren Bürgerinnen und Bürgern auch im Alter eine hohe Lebensqualität zu sichern und gleichzeitig Wohn- und Lebensräume für die Familien bildenden jungen Jahrgänge anzubieten. Insoweit muss weiterhin die Gelegenheit gegeben sein, durch geeignete planungsrechtliche Grundlagen auf die Veränderungen in der altersstrukturellen Zusammensetzung der Bevölkerung selbstständig reagieren zu können.

Angesichts der demografischen Rahmenbedingungen und in Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen muss der Stadt die Möglichkeit erhalten bleiben, durch geeignete Konzepte und hierauf aufbauende Planungen auf veränderte Familienstrukturen und dem Anwachsen der älteren Bevölkerungsgruppen reagieren zu können. Eine nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung der Planungsräume muss weiterhin Entwicklungsziel sein. Neben der Stärkung der Grund- und Mittelzentren als Arbeitsplatz- und Wohnstandort mit den entsprechenden Versorgungs- und Dienstleistungsangeboten muss eine Stabilisierung und Ergänzung der Nachbarorte insbesondere in ihrer Funktion als Wohnort möglich und umsetzbar sein. Auch in den kommenden Jahrzehnten muss der Stadt die Gelegenheit gegeben werden, kontrolliert zu wachsen und dabei ein vertretbares Maß städtebaulicher Verdichtung anzustreben. Im Rahmen der Eigenentwicklung müssen Standort-Attraktivitäten gesichert und ausgebaut werden, damit Arbeitsplätze in der Region erhalten und gewonnen werden können. Letztlich ist die Gewährleistung der Eigenentwicklung notwendig auch zur Erhaltung, Belebung und Steigerung der sozialen Verbindungen zwischen den Gemeinden.

Auch und gerade Dorfgemeinschaften fallen dem Staat am wenigsten zur Last. Grundvoraussetzung für funktionierende Dorfgemeinschaften bilden das Vereinsleben und Nachbarschaften. Vereinsleben kann aber nur aufrechterhalten werden, wenn junge Familien die Chance haben, in ihrer Gemeinde zu bauen. Ohne diese Chance werden kleinere Dörfer und Gemeinden nach und nach ausbluten.

Diese obigen Ausführungen durch den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund, die auch für diesen Entwurf des RROP übertragen werden können, werden von der Stadt Wiesmoor voll mitgetragen. Klarstellend weise ich daraufhin, dass durch die sicherlich richtigerweise Stärkung der zentralen Orte es jedoch nicht zur Vernachlässigung der übrigen Stadtteile (Ortsteile) kommen darf. Hier müssen geeignete Wege gefunden werden, den Ortsteil als attraktiven Lebensraum zu erhalten und die Identifikation der Bewohner mit dem Ort zu erhöhen. Das Bewusstsein für die zumeist unterschätzten innerörtlichen Potentiale als Gebäude- und Flächenangebot für dorfgerechtes Wohnen und Arbeiten, Grundversorgung sowie Gemeinschaftseinrichtungen muss geschärft werden. Weiterhin muss der Bedarf an Wohnungen und Bauflächen unter Beachtung des demografischen sozialen Wandels realistisch eingeschätzt werden. Die Möglichkeiten zur Schaffung geeigneter erforderlicher Wohnbauflächen müssen auch zukünftig gegeben sein. Sicherlich ist hier auch die Um- und Weiternutzung leer stehender Bausubstanz zu berücksichtigen. Ziel muss weiterhin die nachhaltige Entwicklung einer funktionsfähigen und identitätsstiftenden Ortsmitte sein, die alle wesentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllt. Man muss dem Funktionsverlust des Ortsteiles begegnen; die Grundversorgung, Infrastruktur und Gemeinschaftseinrichtungen müssen nachhaltig entwickelt werden. Die regionale und lokale Baukultur im Strukturwandel muss weiter entwickelt werden. Dazu gehört sicherlich auch, die Vielschichtigkeit traditioneller Dorfanlagen und die Unverwechselbarkeit des Ortsbildes zu schützen. Baumöglichkeiten müssen daher in den einzelnen Ortsteilen geschaffen werden, um die bestehende

ENTWURF

Infrastruktur zu stützen und um zu vermeiden, dass der eigentliche Ortskern auf Dauer vergreist bzw. ausstirbt. Dazu gehört sicherlich, dass Neubaugebiete der Struktur des Ortsteiles angepasst werden. Viele der im obigen Absatz genannten Punkte finden sich im Entwurf des RROP wieder. Es ist begrüßenswert, dass der Landkreis Aurich auf den Erhalt der Eigenentwicklung der kleinen Ortschaften und Dörfer setzt. In Ziffer 04 Satz 6 wird allerdings als Ziel der Raumordnung festgeschrieben, dass bei einer Abweichung vom Orientierungswert der Nachweis über bestimmte Konzepte zu begründen ist. In der Begründung zum RROP auf Seite 19 wird von einer Empfehlung gesprochen. Das genannte Ziel der Raumordnung muss umgewandelt werden in einen Grundsatz der Raumordnung. Es sollte letztendlich den Kommunen überlassen werden, in Eigenverantwortlichkeit zu entscheiden, ob in den Ortsteilen und Dörfern weiterer Wohnbedarf besteht.

Die Ausführungen in der Begründung zum Leerstandskataster sowie zur Wohnbauflächenbedarfsermittlung werden grundsätzlich begrüßt. Ich bezweifele jedoch, dass die angesprochenen Sonderinstrumente zur Freisetzung von Baulücken, wie Baugebote gem. BauGB und vertragliche Bauverpflichtungen innerhalb von Außenbereichssatzungen hier im ländlichen Umfeld umsetzbar sind.

Das genannte Ziel in Ziff. 08, wonach die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralen Orte, was ja grundsätzlich richtig ist, und auf die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs ausgerichtet werden soll, ist entbehrlich. Über solche Fragen sollte die Stadt im Rahmen der Bauleitplanung im Einzelfall eigenverantwortlich entscheiden. Es bedarf keiner raumordnungsrechtlichen Vorgaben. Grundsätzlich kann diese Regelung dazu dienen, insbesondere die Entwicklung im strukturschwachen ländlichen Raum zu behindern.

3. Stellungnahme zu Abschnitt 2.2 „Entwicklung der Zentralen Orte“

hier: Ziffer 02, Satz 4

Der Einkaufsort Wiesmoor steht in ausgeprägtem Wettbewerb zu den leistungsstarken Mittelzentren Aurich und Leer, beide in durchschnittlich 25 km Entfernung gelegen, sowie zu den weiter entfernten Oberzentren Wilhelmshaven und Oldenburg. Innerhalb eines Radius von ca. 10 km befinden sich die beiden Grundzentren Friedeburg und Großefehn, weitere zentrale Orte mit ebenfalls untergeordneter Versorgungsbedeutung in einer Entfernung bis zu 20 km.

In Wiesmoor hat sich in der Vergangenheit östlich und westlich des Nordgeorgsfehnkanals entlang der B 436 ein attraktiver Einzelhandelsbesatz entwickelt, der in Verbindung mit den im Umfeld ansässigen Dienstleistungsbetrieben und Infrastruktureinrichtungen über die Stadtgrenzen hinaus Kunden anzieht.

Als Betriebe im Einzelhandels- und Dienstleistungsbereich gemäß der landesplanerischen Zielkonzeption "Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs für ihren über den eigenen Nahbereich in der Regel hinausgehenden Verflechtungsbereich (überlagernde Funktion)" kommt den großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit Angeboten des mittel- und des langfristigen Bedarfs besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang sind insbesondere anzuführen: ein Textilkaufhaus, ein Elektrofachmarkt, ein Möbelfachmarkt, ein Baumarkt sowie eine Baustoffhandlung und ein Gartenfachmarkt.

Die stärkste Ausstrahlungskraft entfalten dabei das Textilkaufhaus Behrends und das im Ortsteil Voßbarg ansässige Möbelhaus Buss. Bei beiden handelt es sich um mittelständische Anbieter, die ihre Marktbedeutung sukzessive steigern konnten. Doch während das Möbelhaus aufgrund seines Sortimentes und der vom Ortskern separierten Lage keine Wirkungen auf das Standortumfeld entfalten konnte, wurden die Frequenzwirkungen des Textilkaufhauses Behrends auch auf die umliegenden

ENTWURF

Betriebe kleiner und mittlerer Größe gelenkt und lösten eine prosperierende Entwicklung des Wiesmoorer Stadtkerns aus. Aktuell werden dort ca. 30.000 qm Verkaufsfläche vorgehalten, die sich nahezu gleichwertig auf den kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf verteilen.

Die Einzelhandelsausstattung und Marktbedeutung des Wiesmoorer Einzelhandels hat sich dabei seit der Erstellung des ersten Einzelhandelskonzeptes im Jahr 2006 kaum verändert. Tendenziell ist ein Verkaufsflächenrückgang zu verzeichnen, bei allerdings gleichzeitiger verstärkter regionaler Bedeutung – gemessen an auswärtigen Kundenanteilen. Damit wird deutlich, dass der Einzelhandelsstandort Wiesmoor in den letzten Jahren auch ohne weiteren eigenen Ausbau von der rückläufigen Einzelhandelsentwicklung in den umgebenden siedlungsschwächeren Räumen profitiert hat.

Die überdurchschnittliche Einzelhandelsausstattung spiegelt sich in der einwohnerbezogenen Verkaufsflächenausstattung, die mit Ausnahme der Sortimentsgruppe Elektro, Technik, Foto auch aktuell noch über den Orientierungswerten für Mittelzentren in der Region Ostfriesland liegt.

Der Rückblick auf ältere Daten bestätigt die schon lange überdurchschnittliche Einzelhandelsbedeutung der Stadt Wiesmoor: Nach Aussagen der IHK Ostfriesland-Papenburg lagen bei der Antragstellung zur Aufstufung zum Mittelzentrum im Jahre 1993 die Umsatzzahlen im Einzelhandel je Einwohner in Wiesmoor mit 9.352 DM schon an dritter Stelle im Kammerbezirk hinter Leer und Aurich, noch weit vor Emden, aber auch noch - wenn auch knapp - vor Papenburg, und 2.300 DM über dem Landesdurchschnitt.

Auch nach den Ergebnissen der Handels- und Gaststättenzählungen 1985 und 1993 hatte sich Wiesmoor bei den Umsatzzahlen mit 13.361 DM an die zweite Stelle im Kammerbezirk hinter Leer vor allen anderen Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern geschoben. Wiesmoor lag mit 4.663 DM über dem Landesdurchschnitt und hatte diesen Abstand damit verdoppelt. Diese Situation veranlasste die Gemeinde Wiesmoor, die Einstufung als Mittelzentrum zu beantragen.

Mit der aktuellen Einstufung als Grundzentrum und der überdurchschnittlichen Einzelhandelsausstattung ergeben sich jedoch für die Stadt Wiesmoor zunehmend planungsrechtliche Schwierigkeiten bei Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben im Einzelhandel. So ist bei größeren Ansiedlungsbegehren zu beachten, dass Einzelhandelsprojekte Bestandteile der Versorgung der Bevölkerung innerhalb des zentralörtlichen Systems und raumbeeinflussende Vorhaben sind. Über ihre Zulässigkeit wird im Rahmen des Bau- und Planungsrechts entschieden. Dabei sind gem. § 1 BauGB bei der Bauleitplanung Ziele der Raumordnung zu beachten. Aufgrund der bestehenden zentralörtlichen Einstufung waren in Wiesmoor Bauvorhaben wie zum Beispiel der Neubau für einen Lebensmitteldiscounter (Betreiber: Plus) sowie die beabsichtigte Ansiedlung eines Bettenfachmarktes (Betreiber: Dänisches Bettenlager) mit erheblichen raumordnerischen Problemen und Hemmnissen behaftet. Der Bettenfachmarkt sollte dabei einen Leerstand an der Hauptstraße innerhalb des Ortskerns füllen und der Neubau des Lebensmitteldiscounters sollte südlich des Amarylliswegs entstehen, somit zu einer städtebaulich sinnvollen Verdichtung beitragen. Beide Vorhaben mussten aber aufgrund ihrer Größe das Moderationsverfahren über die Interkommunale Vereinbarung zur regionalen Einzelhandelskooperation auf dem Gebiet der Strukturkonferenz Ost-Friesland durchlaufen.

Die Entwicklung des Versorgungskerns der Stadt Wiesmoor ist somit zunehmend auf die Zustimmung der umliegenden Gemeinden und Landkreise angewiesen und erheblichen Restriktionen und Risiken ausgesetzt. Im vorletzten Jahr wurde daher versucht, die Rahmenbedingungen der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Wiesmoor mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Es wurde deutlich gemacht, dass gewisse Entwicklungsspielräume notwendig sind, um den Bestand zu sichern, da ein sich nicht verändernder Einzelhandelsstandort zu Lasten prosperierender Standorte an Bedeutung verliert. Diese Entwicklungsmöglichkeiten konzentrieren sich auf die Einzelhandelsangebote des mittel- und

ENTWURF

des langfristigen Bedarfs, da die wohnortnahe Grundversorgung der Nachbarkommunen in keinem Fall beeinträchtigt werden soll. Es wurde zudem angeboten, die bestehende ausgedehnte Einzelhandelslage im Wiesmoorer Ortskern sukzessive zurückzubauen und an die Versorgungslage angrenzender Bereiche konsequent zu überplanen. Damit sollen die faktischen Ansiedlungsmöglichkeiten reduziert werden.

Bereits bei Ausarbeitung des ersten kommunalen Einzelhandelskonzepts für die Stadt Wiesmoor im Jahr 2007 wurde festgestellt, dass der Wiesmoorer Einzelhandel eine Versorgungsfunktion über das eigene Stadtgebiet hinaus auch für das überwiegend ländlich strukturierte Umland übernimmt. Ursächlich hierfür sind die geografische Lage mit einer Entfernung von mehr als 20 km zum nächsten Mittelzentrum, die gute Verkehrsanbindung und die unterdurchschnittliche Einzelhandelsbedeutung von Nachbarkommunen.

Die überdurchschnittliche Einzelhandelsbedeutung bestätigte sich in der derzeit laufenden Konzept-Aktualisierung. Im Rahmen dieser Aktualisierung wurde auch nochmals ein Blick auf den Verflechtungsbereich geworfen. Der bereits oben angesprochene Verflechtungsbereich des Landkreises Aurich konnte durch die Ergebnisse der im Rahmen der Aktualisierung des Konzepts durch den örtlichen Einzelhandel durchgeführten Kundenwohnorterhebungen nur begrenzt bestätigt werden. Die Kundenwohnorterhebungen hatten seinerzeit keine Differenzierungen innerhalb der Nachbarkommunen enthalten. Es galt daher, vertiefend zu erfassen, für welche Ortsteile der Nachbarkommunen eine verstärkte Einkaufsorientierung auf den Wiesmoorer Einzelhandel vorliegt.

Aufgrund der Befragungsaktion wird das Stadtgebiet Wiesmoor weiterhin als Zone 1 des Verflechtungsbereichs des Wiesmoorer Einzelhandels, dem Bereich mit der höchsten Anbindungsintensität der Kunden, eingeordnet. Die Zone 2, das über die Stadtgrenzen hinausreichende Einzugsgebiet des Wiesmoorer Einzelhandels, wird dabei gebildet durch den angrenzenden Raum mit den folgenden Ortsteilen:

- Ortsteile Akelsbarg, Aurich-Oldendorf, Bagband, Felde, Fiebing, Mittegroßefehn, Ostgroßefehn, Spetzerfehn, Strackholt, Ulbargen und Wrisse der Gemeinde Großefehn
- Ortsteile Bentstreek, Friedeburg Kernort, Hesel, Marx, Reepsholt, Upschört, Wiesede und Wiesedermeer der Gemeinde Friedeburg
- Ortsteile Großoldendorf, Kleinoldendorf, Neudorf, Neufirrel, Oltmannsfehn, Poghausen so wie Spols der Gemeinde Uplengen
- Ortsteile Firrel, Hesel, Neukamperfehn und Schwerinsdorf der Samtgemeinde Hesel
- Ortsteile Brockzetel und Spekendorf der Stadt Aurich
- Ortsteil Leerhafe der Stadt Wittmund.

Insgesamt umfasst das Einzugsgebiet des Wiesmoorer Einzelhandels somit ca. 44.000 Einwohner mit folgender Gliederung:

- Zone 1: ca. 12.800 Einwohner
- Zone 2: ca. 31.200 Einwohner

ENTWURF

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung in der Stadt Wiesmoor
Bezug: Ihr Zeichen 811302 / 7.1.1 , Ihre Nachricht vom 23.06.2015

Die Stadt Wiesmoor begrüßt es, dass der Landkreis Aurich die besondere Einzelhandelssituation im Rahmen des Entwurfes für das RROP erkannt hat und die Stadt als grundzentralen Standort mit der mittelzentralen Teilfunktion „Einzelhandel“ einstuft.

hier: Ziffer 02, Satz 1 – 3 und Satz 6

Die Darstellung des zentralen Siedlungsgebietes (Planzeichen-Nr. 1.7) muss erweitert werden.

Die Flächen südöstlich des Heidelberger Weges zwischen Jannburger Weg und Grenzweg herangrenzend bis an das Regenrückhaltebecken müssen als zentrales Siedlungsgebiet dargestellt werden (siehe Anlage). Zum Jannburger Weg hin wurde vor Jahren das Baugebiet Roggenweg mit dem Bebauungsplan A 20 umgesetzt. Dieses Baugebiet ist zwischenzeitlich auf einer Fläche von ca. 5 ha komplett bebaut. Für die weitere Fläche zur Größe von ca. 5 ha südwestlich der Siedlung Roggenweg wurde zwischenzeitlich der Bebauungsplan A 23 mit der zugehörigen 51. Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Weg gebracht. Die Flächennutzungsplanung wurde mit Verfügung vom 08.10.2015 durch den Landkreis Aurich genehmigt. Flächennutzungsplan sowie der B-Plan A 23 sind mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden zwischenzeitlich rechtswirksam bzw. rechtskräftig geworden. Alle ausgewiesenen Bauplätze (30 Stück) wurden hier im Laufe eines Tages durch die Stadt verkauft. Die ersten 5 Wohngebäude befinden sich mittlerweile im Bau.

Die Nachfrage nach Baugrundstücken ist in Wiesmoor nach wie vor enorm groß. Deshalb beabsichtigt die Stadt kurzfristig, zwei weitere Flächen im Ortskern der Wohnbebauung zuzuführen.

Für den nördlichen Bereich des ehemaligen Rohstoffgewinnungsgebietes 26 zwischen Amselweg und Drosselweg wird aktuell der industrielle Torfabbau umgesetzt. Der Torfabbau wurde mit Genehmigung des Landkreises Aurich vom 07.06.2011, Az. IV-60.2-Boab. Wilshusen auf einer Fläche von gut 65 ha Abbaufläche (Fläche der gesamten Abbaustätte gut 83 ha) freigegeben. Die Stadt Wiesmoor ist hier nach langen schwierigen Verhandlungen überwiegend Eigentümer der Flächen innerhalb der Abbaustätte geworden. Kommunale Zielsetzung nach dem Torfabbau ist hier zum einen die städtebauliche Entwicklung für den nördlichen Bereich zum Amselweg hin und zum anderen die Schaffung konventioneller landwirtschaftlicher Nutzflächen für den südlichen Teil der Abbaustätte bis an den Drosselweg herangrenzend. Der nördliche Teil zum Amselweg hin grenzt unmittelbar an das Wiesmoorer Zentrum und ist für eine zukünftige städtebauliche Entwicklung geradezu prädestiniert. Aufgrund dessen erfolgte dann auch die behördliche Genehmigung für den Torfabtrag bis zum mineralischen Untergrund bezogen auf die gesamte Abbaustätte. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, die in diesem Fall von der Stadt Wiesmoor durchgeführt werden müssen, erfolgen an externer Stelle im Stadtgebiet und wurden bislang sukzessiv auf einer Fläche von knapp 33 ha umgesetzt. Ein zwischenzeitlich vom Landkreis Aurich genehmigtes Verfüllungskonzept für die Abbaustätte lässt den Wiederauftrag mit unbelastetem Bodenmaterial zu. Auch wurde diese Verfüllung in den südlichen Teilbereichen bereits angeschoben. Die nördliche Teilfläche muss für spätere Bauentwicklungen mit tragfähigen Bodenmassen aufgefüllt werden. Die Stadt Wiesmoor hat für diese Abbaustätte bislang immense finanzielle Mittel (Grundstücksankauf, Planungskosten, Kompensationskosten, Erschließung, Verfüllung u.ä.) in die Hand genommen, um angrenzend an das Wiesmoorer Stadtzentrum eine weitere städtebauliche Entwicklung für vielleicht mehrere Generationen umzusetzen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich müssen sich diese Planungen wiederfinden lassen. Von daher muss die Fläche südlich der vorhandenen Bebauung entlang des Amselweges ab Mullberger Straße im Westen bis ca. 1000 m in östlicher Richtung bis herangrenzend an die im Entwurf dargestellte Rohrfernleitung (Gas) als zentrales Siedlungsgebiet mit dem Planzeichen 1.7 dargestellt werden (siehe Anlage).

ENTWURF

Um die Baugrundstücksbegehrlichkeiten auch im westlichen Stadtgebiet erfüllen zu können, beabsichtigt die Stadt eine ca. 8 ha große Freifläche nordöstlich des Neuen Weges (K 105) zwischen den Baugebieten „Am Wildbach“ im Nordwesten und der „Wacholderstraße“ im Südosten herangrenzend im Nordosten an den Landschaftspark als Wohnbauland auszuweisen. Die Grundstücke sind hier mittlerweile angekauft. Das angedachte Baugebiet liegt westlich des Nordgeorgsfehnkanals. Dieses muss hier bewusst betont werden, da der NGF-Kanal das Stadtgebiet seit eh und je teilt. Seit Jahrzehnten ist zu beobachten, dass vor allem junge Bauherren in „ihrem Stadtteil“ bleiben wollen. Die Wiesmoorer, die in den ehemaligen Ortsteilen Wilhelmsfehn, Wilhelmsfehn II und Auricher Wiesmoor II geboren sind, wollen auch ihr Eigenheim in diesem Bereich errichten. Eine Umsiedlung in die Wohnbereiche östlich des NGF-Kanals erfolgt in den wenigsten Fällen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass es die frühere Gemeinde und jetzige Stadt Wiesmoor in der Vergangenheit versäumt hat, im westlich liegenden Stadtgebiet neue Wohnbauflächen auszuweisen. In jüngster Vergangenheit ist hier lediglich die nordwestlich angrenzende Siedlung „Am Wildbach“ realisiert worden. Dieses Baugebiet sowie auch die älteren benachbarten Siedlungen wie Wacholderstraße, Am Park, Juister Straße, Borkumer Straße, Baltrumer Straße und Norderneyer Straße sind seit etlichen Jahren komplett bebaut. Um nunmehr hier einen gewissen Ausgleich zu den östlich des NGF-Kanals liegenden Bauflächen zu schaffen, ist die im ersten Satz dieses Absatzes beschriebene Fläche als zentrales Siedlungsgebiet mit dem Planzeichen 1.7 darzustellen (siehe Anlage).

Weiterhin müssen die Standorte Sparkasse und Rathaus sowie die weiteren Freiflächen südöstlich der Hauptstraße (B 436) bis etwa in Höhe gegenüber dem Stadion und westlich der Oldenburger Straße (L 12) bis herangrenzend an die im Entwurf dargestellte Rohrfernleitung (Gas) als zentrales Siedlungsgebiet (Planzeichen 1.7) dargestellt werden. Es wird somit dokumentiert, dass es sich hier rund um den Kreuzungspunkt der Verkehrsachsen B 436 und L 12 in einer angemessenen Entfernung um das Zentrum der Stadt Wiesmoor handelt. Städtebaulich ist es durchaus vertretbar, dass nach einer späteren Aufgabe der gärtnerischen Nutzung sich der Kern des Stadtgebietes in südwestlicher Richtung erheblich weiterentwickelt. Verkehrliche Probleme im Bereich des Kreuzungspunktes Landesstraße/Bundesstraße würden diese städtebauliche Erweiterung in südwestlicher Richtung u.a. auch sinnvoll erscheinen lassen, da dann eine entsprechende Trasse zwischen dem Amselweg in östlicher Richtung und dem Neuen Weg nördlich der B 436 als Entlastung für den Kreuzungsbereich dienen könnte. Diese Entlastungsstraße wurde im Rahmen des Verkehrsgutachtens aus dem Jahre 2000, aufgestellt vom Ingenieurbüro Dr. Schwerthelm und Tjardes, Schortens, mit untersucht und aus verkehrlichen Gründen positiv betrachtet. Bei Umsetzung einer derartigen Maßnahme unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit der Flächen bietet es sich dann an, entsprechende Bauzeilen beidseitig einer derartigen Erschließung auszuweisen. Unter Wahrung gewisser Abstände zur Golfplatzanlage würde sich somit eine städtebauliche Entwicklung in diesen Bereich hinein anbieten.

4. Stellungnahme zu Abschnitt 2.3.1 „Einzelhandel“

hier: Ziffer 02

Außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes befindet sich im Ortsteil Voßbarg das großflächige Möbelhaus Buss. Es muss gewährleistet sein, dass das Möbelhaus im Hinblick auf den Begriff „zentrales Siedlungsgebiet“ unter Beachtung der differenzierten Regelungen für Grundzentren und der Einzelhandelkooperation – Ost-Friesland Erweiterungsmöglichkeiten hat.

ENTWURF

hier: Ziffer 06

Das Vorranggebiet „Versorgungskern“ ist in der zeichnerischen Darstellung so nicht zu erkennen und sollte aus dem Anhang zur Begründung auf Seite 145 übertragen werden. Ergänzt werden muss das dargestellte Vorranggebiet um ein Teilstück nördlich des Kaufhauses Behrends bis herangrenzend an den Amaryllisweg (sogenannte Ladenzeile mit dem Lidl-Markt). In Verbindung mit dem Einzelhandelskonzept 2007 fasste der Rat in 2007 den Beschluss, den im Konzept vorgeschlagenen zentralen Versorgungsbereich östlich des Nordgeorgsfehn-Kanals zu erweitern auf die Einzelhandelsstandorte beidseitig der Hauptstraße westlich des Nordgeorgsfehn-Kanals bis in Höhe der Einmündung Mohnblumenweg.

5. Stellungnahme zu Abschnitt 2.3.2 „Medizinische Versorgung“

hier: Ziffer 01, Satz 1 und Ziffer 02, Satz 2

Laut den hier vorliegenden Antragsunterlagen für die am 14.04.2015 stattgefundene Antragskonferenz zum Vorhaben „Zentralklinik Georgsheil“ ist festzustellen, dass die Stadt Wiesmoor außerhalb des Erreichbarkeitsraumes der Zentralklinik liegt. Da die angesprochene „zumutbare Entfernung“ zwischen Wiesmoor und dem geplanten Vorhaben nicht gewährleistet ist, muss im weiteren Verfahren die Erreichbarkeit zum geplanten Klinikstandort durch den ÖPNV geprüft werden.

hier: Ziffer 06

Der im Entwurf stehende Satz muss wie folgt formuliert werden: „ Ein vielfältiges Angebot von Einrichtungen der ambulanten fachärztlichen Versorgung soll zumindest in den Mittelzentren Aurich und Norden sowie in der Stadt Wiesmoor vorgehalten werden.

6. Stellungnahme zu Abschnitt 3 „Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz“

hier: Allgemein, Ziffer 01, Satz 2

In der zeichnerischen Darstellung sind für Wiesmoor 3 „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ dargestellt. Es handelt sich um Flächen nördlich der Hauptwieke II, südlich der Hauptstraße im Ortsteil Voßbarg und unmittelbar angrenzend an die Gemeindegrenze zu Uplengen in Wiesmoor-Süd östlich des Nordgeorgsfehn – Kanals. Diese Flächen werden überwiegend von Haupterwerbslandwirten intensiv bewirtschaftet. Im Bereich Voßbarg ist daher auch ein Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft-aufgrund besonderer Funktion-„ ausgewiesen. Es muss auch auf Dauer sichergestellt sein, dass die Landwirtschaft in den genannten Bereichen so wie bisher weitergeführt werden kann. Die Landwirtschaft bildet nach wie vor in unserem Raum die Existenzgrundlage zahlreicher bäuerlicher Familienbetriebe. Die Bewirtschaftung der Flächen ist zum Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe zwingend erforderlich. Die Betriebe sind auf diese Flächen dringend angewiesen. Es herrscht bereits heute eine große Knappheit an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Wiesmoorer Bereich. Ein Entzug weiterer Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung verschärft die Situation der Flächenknappheit und spitzt die Lage für die auf Futterflächen angewiesenen Milcherzeugungsbetriebe unnötig weiter zu. Gerade die zukunftsträchtigen sogenannten Wachstumsbetriebe, welche das wirtschaftliche Rückgrat für den gesamten ländlichen Raum darstellen und damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der ländlichen

ENTWURF

Siedlungsstruktur leisten, würden durch den Entzug weiterer Flächen schwer belastet und möglicherweise zur Aufgabe gezwungen. Das muss in jedem Falle verhindert werden.

Die Stadt Wiesmoor fordert daher, dass nur die bereits ausgewiesenen Schutzgebiete nach Naturschutzrecht als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt werden. Die großflächige Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft nimmt der Kommune teilweise jegliche Möglichkeit der Weiterentwicklung und beschneidet somit auch erheblich die Wirtschaftsmöglichkeiten der Landwirtschaft. Da das Raumordnungsprogramm eine Gesamtplanung und keine partielle Planung ist, muss bei der Abgrenzung der Vorrangflächen eine ausreichende Abwägung mit anderen Interessen vorangehen. Eine nachvollziehbare Begründung und Abwägung für die Ausweisung der Vorrangflächen kann ich nicht erkennen. Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft südlich der Hauptstraße im Ortsteil Voßbarg und unmittelbar angrenzend an die Gemeindegrenze zu Uplengen in Wiesmoor-Süd östlich des Nordgeorgsfehn – Kanals sind daher ersatzlos zu streichen.

hier: Allgemein, Ziffer 01, Satz 3

Als „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ werden das Landschaftsschutzgebiet nördlich des Ottermeeres und eine Fläche westlich des Gewerbegebietes Ilexstraße angrenzend an die Gemeindegrenze zu Uplengen dargestellt. Ein weiteres kleineres Vorbehaltsgebiet ist noch weiter in westlicher Richtung nördlich der Gemeindegrenze zu Uplengen und östlich angrenzend an die Gemeindegrenze zu Großefehn dargestellt. Angrenzend an das vorletztgenannte Vorbehaltsgebiet befindet sich in östlicher Richtung das Gewerbegebiet Ilexstraße der Stadt Wiesmoor mit einer Fläche von insgesamt knapp 40 ha. Auf Dauer muss dieses Gebiet erweitert werden. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen nur in westlicher Richtung in Richtung des festgelegten Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Des Weiteren versucht die Kommune seit Jahren das Umspannwerk genau im Zentrum der Stadt an der Kreuzung B 436 und L 12 auszulagern. Eine Standortvariante wäre an der Gemeindegrenze zu Uplengen, westlich des derzeitigen oben angesprochenen Gewerbegebietes Ilexstraße. Beide kommunalen Planungen stehen in einem absoluten Widerspruch zur dargestellten Raumordnungsplanung. Die Stadt fordert hier ersatzlos die Streichung des im Westen angrenzend an das Gewerbegebiet festgelegte Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. In 2009 wurde u.a. für diesen Bereich ein Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (iGEK) aufgestellt. Ein großer Teil des dargestellten Vorbehaltsgebietes wird zurzeit, aufgrund einer erteilten älteren Bodenabbaugenehmigung, industriell abgetorft.

hier: Allgemein, Ziffer 01, Satz 5

In der zeichnerischen Darstellung sind drei große Flächenkomplexe als „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ dargestellt. Die beiden Flächenkomplexe im Norden der Stadt sind um weitere angrenzende Flächen mit Torfmächtigkeiten von mehr als 1,30 m in die Vorranggebiete einzubeziehen (gedacht ist hier an die Quartiere nördlich des Ems-Jade-Kanals und westlich der Landesstraße 12 sowie östlich des Baugebietes „An der Schleuse“ und südlich des Ems-Jade-Kanals). Weiterhin ist in den Vorranggebieten die uneingeschränkte wirtschaftliche Nutzbarkeit der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe unter Berücksichtigung der Besonderheit der Siedlungsstrukturen (Hochmoorkultur) sicherzustellen. Die Belange der Landwirtschaft sind äußerst intensiv zu betrachten. Die Landwirtschaft bildet nach wie vor in unserem Raum die Existenzgrundlage zahlreicher bäuerlicher Familienbetriebe. Die Bewirtschaftung der Moorflächen ist zum Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe zwingend erforderlich. Die Betriebe sind auf diese Flächen dringend angewiesen. Es herrscht bereits heute eine große Knappheit an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Wiesmoorer Bereich. Ein Entzug weiterer Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung verschärft die Situation der Flächenknappheit

ENTWURF

und spitzt die Lage für die auf Futterflächen angewiesenen Milcherzeugungsbetriebe unnötig weiter zu. Gerade die zukunftsträchtigen sogenannten Wachstumsbetriebe, welche das wirtschaftliche Rückgrat für den gesamten ländlichen Raum darstellen und damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der ländlichen Siedlungsstruktur leisten, würden durch den Entzug weiterer Flächen schwer belastet und möglicherweise zur Aufgabe gezwungen. Das muss in jedem Falle verhindert werden. Ich gehe davon aus, dass die landwirtschaftliche Nutzung (Grünlandwirtschaft) weiterhin uneingeschränkt zulässig ist und dass es für eine ordnungsgemäße Landwirtschaft durch raumplanerische Festlegungen keine Bewirtschaftungseinschränkungen oder –auflagen geben wird. Auch gehe ich davon aus, dass durch dargestellte Vorranggebiete „Freiraumstrukturen“ eine Betroffenheit typischer Vorhaben landwirtschaftlicher Betriebe z. B. Stallneubauten, Fahrzeughallen, Wegeausbau u. ä. nicht gegeben sein wird.

Diese Aussagen zur Landwirtschaft werden vollinhaltlich auch für die Gartenbaubetriebe übertragen.

Um ortsrandnahe Flächen in eine städtebauliche Betrachtungsweise für eine weitere Wohnbebauung für den Ortsteil Marcardsmoor einzubeziehen, ist eine von der L 12 aus gesehen ausreichend tiefe Grundstücksfläche westlich der L 12 herangrenzend bis an die K 134 (spiegelbildlich zur auf der anderen Kanalseite liegenden Siedlung „An der Schleuse“ gesehen) von einem Vorranggebiet „Freiraumstrukturen“ freizuhalten.

hier: Allgemein, Ziffer 02, Satz 3

Die Ausführungen zu „Vorranggebieten Freiraumfunktionen“ unter Allgemein, Ziffer 01, Satz 5 werden so übernommen. Die Belegung der Flächen der ehemaligen Vorranggebiete Torfabbau mit dem Planzeichen „Torferhaltung und Moorentwicklung“ ist zu begrüßen. Diese Flächen wären jedoch auf den in der Anlage dargestellten Bereich des Kolonatsplans sowie auf raumordnungsrelevante Flächen mit einer Moormächtigkeit von mehr als 1,30 m zu erweitern.

hier: Allgemein, Ziffer 02, Satz 6

Eine angestrebte Wiedervernässung hat die Belange der Vorort wirtschaftenden und wohnenden Bevölkerung sowie einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft mit zu berücksichtigen (u.a. Ersatzflächen, Hydrologie Nachbarflächen).

7. Stellungnahme zu Abschnitt 3.6 „Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter“

hier: Ziffer 02, Satz 2 und Ziffer 02, Satz 3

Es kann hier nicht nachvollzogen werden, wieso sich die Darstellungen als „Vorranggebiet Kulturelles Sachgut“ (Planzeichen-Nr. 7.1) nicht komplett auf die Bereiche der Kanalstraße I und Kanalstraße II (hier sind jeweils nur die östlichen Bereiche dargestellt) sowie komplett auf die Poststraße beziehen. Die Voraussetzungen für entsprechende Darstellungen als „Vorranggebiet Kulturelles Sachgut“ Fehngebiet dürften hier insgesamt auch gegeben sein.

Auch der Bereich besonders von der Ersten Reihe bis zum Grünen Weg sowie die weiteren angegebenen Flächen (dargestellt in der Anlage „Kolonatsplan Marcardsmoor“) sind als „Vorranggebiet Kulturelles Sachgut“ als „Deutsche Hochmoorkultur“ in der zeichnerischen Darstellung des RROP zu übernehmen. Die Voraussetzungen für die entsprechende Darstellung im RROP liegen vor.

ENTWURF

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung in der Stadt Wiesmoor
Bezug: Ihr Zeichen 811302 / 7.1.1 , Ihre Nachricht vom 23.06.2015

Der Ortsteil Marcardsmoor ist kulturhistorisch von besonderer Bedeutung. Der Ort war der erste, der Ende des 19. Jahrhunderts nach der so genannten „Deutschen Hochmoorkultur“, der dritten bedeutenden Moorkultivierungsform Nordwestdeutschlands, angelegt wurde. In der Moorversuchsstation in Bremen-Lilienthal wurde von der Zentralmoorkommission seit 1876 an dieser Kultivierungsform gearbeitet. Danach erfolgte nach vorheriger Entwässerung des Hochmoores eine landwirtschaftliche Nutzung. Nach der Entstehung des Ems-Jade-Kanals (1880-1888) erwarb die Zentralmoorkommission eine 2.100 ha große Fläche im Bereich des heutigen Marcardsmoors und hier erfolgte der erste praktische Versuch. Seit 1890 wurde in Marcardsmoor nach der „Deutschen Hochmoorkultur“ gesiedelt, es entstanden zunächst Fachwerkhäuser, die eine Pfahlgründung beinhalteten.

Die in der Anlage umrissene Fläche stellt den Bereich des Kolonatsplans der „Deutschen Hochmoorkultur“ aus 1924 dar. Die „Deutsche Hochmoorkultur“ zeigt sich als dritte Form der Hochmoorkultivierung nach Moorbrand- und Fehnkultur (dokumentiert in zahlreichen Publikationen, siehe auch besonders Dissertation des Carl Husemann von 1925, Ostfriesische Landschaftsbibliothek 014/0707 55912). Die Auswirkungen der für den nordeuropäischen Raum wohl einzigartigen Kultivierung stellen sich bis heute als Ensemble mit der erhaltenen Flurstücksteilung sowie der Siedlungs- und Landschaftsstruktur als kulturlandschaftsprägend dar. Im Siedlungskern wären zur weiteren Entwicklung des Ortes Flächen von der Belegung freizuhalten.

Die Stadt Wiesmoor fordert die Prüfung für die Erweiterung sowie für die Eintragung der Flächen als Vorranggebiet „Kulturelles Sachgut“ als „Fehnlandschaft“ und als „Deutsche Hochmoorkultur“.

8. Stellungnahme zu Abschnitt 3.7.1 „Landwirtschaft“

hier: Ziffer 02, Satz 4

Es wird verwiesen auf Punkt 6) erster Absatz dieser Stellungnahme.

hier: Ziffer 04, Satz 1

Die Notwendigkeit, die einzelnen Standorte der landwirtschaftlichen Betriebe jeweils planungsrechtlich abzusichern, wird nicht gesehen. Bei benachbarten Planungen muss automatisch auf die vorhandenen Betriebe Rücksicht genommen werden.

9. Stellungnahme zu Abschnitt 3.8 „Forstwirtschaft“

hier: Ziffer 02, Satz 4

In der zeichnerischen Darstellung ist eine Fläche südlich der Bentstreeker Straße angrenzend an die Gemeindegrenze zu Friedeburg mit dem Planzeichen 5.2 „Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“ dargestellt. Diese Flächen werden von einem Haupterwerbslandwirt intensiv genutzt und sind für den Betrieb dringend erforderlich. Durch Wegfall dieser Flächen wäre der Betrieb nicht mehr existenzfähig. Das dargestellte Vorbehaltsgebiet ist zu streichen. Ebenfalls ist das Planzeichen 5.1. „Wald“ hier zu streichen, da dort tatsächlich keine Waldflächen vorhanden sind.

hier: Ziffer 04

Die Notwendigkeit für einen derartigen großen Abstand von 100 m wird nicht gesehen.

ENTWURF

10. Stellungnahme zu Abschnitt 4.2 „ÖPVN“

Unter Berücksichtigung des demographischen Wandels sind auch die Ortsteile mehr in den öffentlichen Personennahverkehr ein- bzw. anzubinden.

11. Stellungnahme zu Abschnitt 4.8 „Information und Kommunikation“

Es wird verwiesen auf Punkt 1) dieser Stellungnahme.

12. Stellungnahme zu Abschnitt 4.12.1 „Trassen“

Die dargestellte Bestandsleitung der 220 –kV-Freileitung Emden – Conneforde muss etwas weiter in südlicher Richtung analog dem tatsächlichen Verlauf verschoben werden.

hier: Ziffer 02, Satz 2

Hochspannungsleitungen/Höchstspannungsleitungen sind unabdingbare Grundlage der Energiewende. Um die Nachhaltigkeit der Landschaft zu erhalten und zu fördern sind Hochspannungsleitungen / Höchstspannungsleitungen unterirdisch zu verlegen. Dies gilt auch bei Ertüchtigung und Verstärkung. Ist die rechtliche Grundlage nicht gegeben, ist der Antragsteller aufzufordern, einen diesbezüglichen Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen. Genehmigungen und Stellungnahmen sind erst nach vorliegender Antwort der für Genehmigungen zur Erdverkabelung zuständigen Bundesbehörde zu erteilen bzw. zu erstellen.

Es ist bekannt, dass die Stadt Wiesmoor die das Stadtgebiet querende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Conneforde – Wiesmoor, Wiesmoor – Emden verlegen möchte. Der Planungsauftrag für die Suche nach einer geeigneten Trasse ist an einen internen Arbeitskreis auf kommunaler Ebene vergeben worden. Hier werden derzeit die kommunalen Belange unter Einbeziehung einer breiten Öffentlichkeit zunächst herausgefiltert und sollen dann zu gegebener Zeit mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt werden. Zielsetzung ist, den Findungsprozess hier rasch zu beenden, um dann die planerischen Voraussetzungen für das Freihalten dieser Trasse bis zur Umsetzung der Maßnahme auf rechtlicher Ebene zu schaffen. Es darf aber nicht sein, dass aufgrund der raumordnerischen Vorgabe „Künftige Planungen sind an den hier festgelegten Trassen zu orientieren“ eine Verlegung der heutigen Bestandsleitung gar nicht möglich ist. Das raumordnerische Planungsziel ist daher entsprechend neu zu definieren.

hier: Ziffer 04, Satz 1

Hinter dem Wort „Hochspannungsleitungen“ müssen die Wörter „und Höchstspannungsleitungen“ eingefügt werden.

ENTWURF

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Aurich
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung in der Stadt Wiesmoor
Bezug: Ihr Zeichen 811302 / 7.1.1 , Ihre Nachricht vom 23.06.2015

---

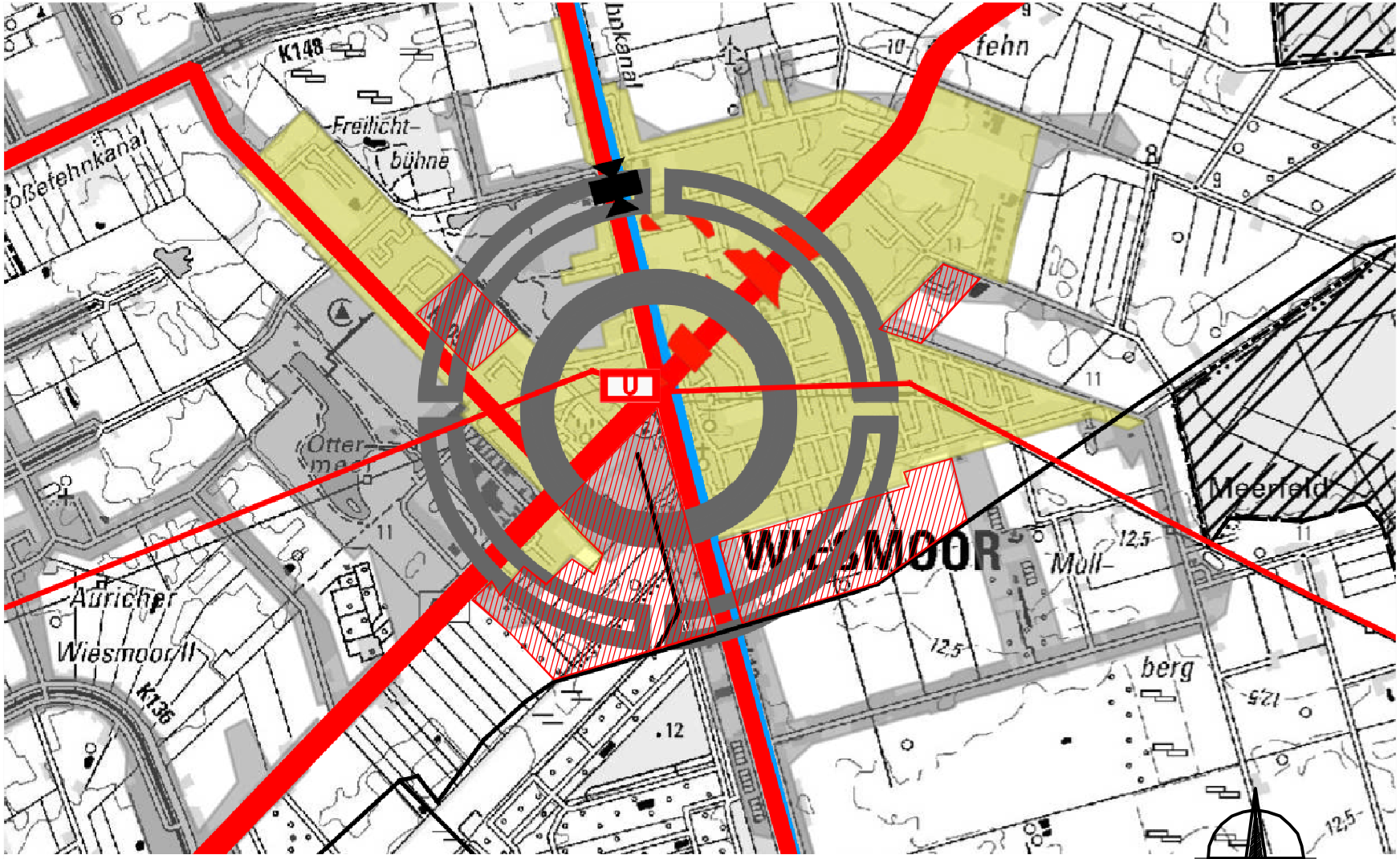
13. Stellungnahme zu Abschnitt 4.12.2 „Windenergie“

hier: Ziffer 06

Bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen sowie auch im Rahmen des Repowerings muss eine Nachtabschalteinrichtung der Kollisionswarnlichter (Befeuerung) eingebaut werden. Die erforderlichen Kollisionswarnlichter dürfen sich nur dann einschalten, wenn sich ein Flugzeug den Windenergieanlagen nähert. Dieser Hinweis muss als Grundsatz mit in das RROP bzw. in die Begründung nach der Tabelle auf Seite 138 eingefügt werden.

ENTWURF

DARSTELLUNG ERGÄNZUNG ZENTRALES SIEDLUNGSGEBIET WIESMOOR



ERGÄNZUNG ZENTRALES SIEDLUNGSGEBIET WIESMOOR

KEIN MAßSTAB

LANDKREIS WITTMUND

FFH KLINGE

Kolonatsflächen

Siedlungsfläche

GEMARKUNG MARCARDSMOOR, STADT WIESMOOR

Übertrag der Kolonatsflächen in aktuelle Flurkarte
Quelle: Kolonatsplan 1925 aus Dissertation des Carl Husemann 1925

Alle Angaben ohne Gewähr